

Antrag

der Abgeordneten Heinrich Graf von Einsiedel, Dr. Willibald Jacob, Andrea Lederer, Steffen Tippach, Dr. Winfried Wolf, Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi und der weiteren Abgeordneten der PDS

Verbot der Rüstungsexporte und Konversion der Rüstungsindustrie

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Verbot von Rüstungsexporten

- a) Die Ausfuhr von zur Kriegsführung geeigneten Waffen und sonstigen Rüstungsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich eingestellt:
 - Die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigem Rüstungsgerät in sämtliche Staaten außerhalb des Bereichs der NATO- bzw. EU-Mitgliedsländer wird sofort unterbunden.
 - Das sofortige Exportverbot gilt auch für die NATO-Mitglieder Griechenland und Türkei.
 - Ausfuhren in die anderen NATO- bzw. EU-Mitgliedstaaten werden binnen fünf Jahren eingestellt.
- b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundestag entsprechende Gesetzesvorschläge binnen sechs Monaten vorzulegen:
 - zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) und der entsprechenden Bestimmungen des StGB (z. B. § 80);
 - ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, mit dem in Konkretisierung des Friedenspflichtgebots des Artikels 26 GG das Verbot von Rüstungsexporten verankert wird.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb des Übergangszeitraums von fünf Jahren sicherzustellen, daß in internationaler Kooperation entwickelte und gefertigte Rüstungsgüter nicht in Länder außerhalb des NATO- bzw. EU-Bereichs ausgeführt werden. Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen solche Waffengeschäfte muß ver-

traglich garantiert und gegebenenfalls durchgesetzt werden. Die Genehmigungen für Lieferungen innerhalb dieser Staaten ist zu versagen, wenn Zweifel am Endverbleib in einem der Mitgliedstaaten bestehen.

- d) Die Bundesregierung wird aufgefordert, staatliche Subventionen für Rüstungsunternehmen im Rahmen des stufenweisen Ausstiegs aus dem Rüstungsexport zu reduzieren.
- e) Die sog. Ausstattungs-, Ausrüstungs- oder Polizeihilfe in Ländern außerhalb der EU ist zu beenden und durch eine Unterstützung demokratischer und ziviler Projekte zu ersetzen.

2. Restriktive Kontrolle von dual-use-Exporten

Die Bundesregierung wird aufgefordert, an einer restriktiven Exportkontrollpolitik im Bereich der dual-use-Güter festzuhalten. Dies gilt besonders für Güter und Technologien, die für die Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (Ausfuhrlisten B, D, E des Kriegswaffenkontrollgesetzes) geeignet sein könnten.

- a) Sie wird aufgefordert, die restriktive deutsche Exportkontrollpolitik im Bereich der dual-use-Güter („Waren und Technologien von strategischer Bedeutung“) nicht durch die Harmonisierung der Exportkontrollregelungen in der Europäischen Union aufweichen zu lassen und gegebenenfalls den Kontrollstandard durch nationale Gesetzesbestimmungen zu halten.
- b) Die von der Bundesregierung vorgenommene Reduzierung der H-Liste (Länderliste) ist rückgängig zu machen. Die Gremien des Deutschen Bundestages sind mit der künftigen Festlegung der Länderliste und der Bestimmung der Auswahlkriterien zu befassen. Hierbei sind Nichtregierungsorganisationen, die in Fragen des Rüstungsexports und der Menschenrechte engagiert sind, einzubeziehen.
- c) Auch im dual-use-Bereich ist eine effektive Endverbleibskontrolle durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen, die Kenntnis erlangen, daß für zivile Zwecke gelieferte Güter und Technologien militärisch genutzt werden, sind zu verpflichten, die zuständigen Ausfuhrbehörden unverzüglich zu unterrichten.
- d) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Rüstungsexporte zur Anzeige bringen, bei denen die Erfüllung eines Straftatbestandes vermutet werden kann, dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

3. Internationale Initiativen zur Einschränkung der Rüstungsexporte

Um auf internationaler Ebene wirksame Initiativen zur Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und anderer Rüstungsgüter zu ergreifen, wird die Bundesregierung aufgefordert,

- a) sich weiterhin dafür einzusetzen, daß in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Ausweitung des VN-Waffenregisters vereinbart wird. Weitere Waffenkategorien (v. a. leichte Artillerie, Minen, Maschinengewehre) sind einzubeziehen, Daten über nationale Rüstungsbestände sowie die inländische Produktion zu erheben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Vorschlag aufzugreifen, Waffenströme auf regionaler Ebene umfassender zu registrieren und dies im Rahmen der OSZE zu initiieren;
- b) sich nicht an der geplanten Europäischen Rüstungsagentur zu beteiligen;
- c) darauf zu drängen, daß die im Rahmen der EU und der KSZE 1991 bis 1993 angenommenen Kriterienkataloge für die Beschränkung der Rüstungsexporte ausgeweitet, präzisiert und endlich strikt angewendet werden. In diesem Zusammenhang soll die Bundesregierung bei der Diskussion um eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union und bei der Maastricht-Überprüfungskonferenz darauf bestehen, daß Artikel 223 des EWG-Vertrages gestrichen wird, damit Rüstungsexporte nicht länger ausschließlich nationaler Souveränität unterliegen;
- d) bei der 1997 fälligen Überprüfung der EU-Regelungen im dual-use-Bereich darauf zu drängen, daß künftige Regelungen auch den sensitiven Wissenstransfer und die Dienstleistungen an Rüstungsgütern umfassen und eine Auffangnorm für nicht gelistete Güter auch im Bereich konventioneller Waffen vereinbart wird.

4. Rüstungsunternehmen unter öffentliche Kontrolle

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, Rüstungsunternehmen und diejenigen Betriebsteile, in denen in erster Linie Waffen- und Rüstungsgüter hergestellt werden, in Unternehmen des öffentlichen Eigentums zu überführen und unter öffentlicher Kontrolle zu betreiben. Sie ist aufgefordert, die hierfür erforderlichen Gesetze dem Deutschen Bundestag vorzulegen.
- b) Die Zusammenführung der genannten Unternehmen und Unternehmensbereiche und ihr Betreiben unter öffentlicher Kontrolle ist in die in diesem Antrag festgelegten Abrüstungsschritte einzubetten.
- c) In einem in öffentlichem Eigentum befindlichen Rüstungssektor sind Kontroll- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Gewerkschaften, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzusehen, die dem sensiblen Charakter der Produktion entsprechen. Gesellschaftliche Gruppen und fachlich kompetente Nichtregierungsorganisationen sind ebenfalls angemessen zu beteiligen.

5. Gemeinschaftsinitiative Konversion

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine „Gemeinschaftsinitiative Konversion“ zu initiieren, um einen umwelt- und

sozialverträglichen Umbau der Rüstungsindustrie einzuleiten. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative sollen Bund, Länder, Gemeinden, Tarifpartner und Vertreter von Forschungseinrichtungen über folgende Schritte beraten:

- a) Umstellung der Produktpalette, Diversifikation der Produktion, Kompensationsmaßnahmen für staatliche Großaufträge.

Dabei sind Vorschläge für eine Umstellung der Rüstungsfirmen auf zivil-nützliche Produkte in den Bereichen umweltverträglicher Transportsysteme, medizinischer Versorgung etc. aufzugreifen und umzusetzen. Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte müssen dabei volles Mitspracherecht erhalten.

Die bisher rüstungsorientierten Firmen können entscheidende Beiträge zur Umstellung des Energiesektors auf regenerative Energie leisten.

Der Bundestag schlägt daher insbesondere vor:

- die sofortige Einrichtung eines Forschungsprojekts „Nutzung von Rüstungsressourcen für den großflächigen Einstieg in die Solarwirtschaft“. Zu beteiligen sind dabei die Ministerien für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, für Wirtschaft und der Verteidigung;
 - die Erleichterung des Einstiegs in die Solarwirtschaft durch Änderungen des Stromeinspeisegesetzes;
 - die Gewährung von Forschungs- und Markteinführungsbeihilfen für die beteiligten Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum;
- b) Vereinbarungen über Fortbildungs-, Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die von Bund, Ländern und Unternehmen zu bezahlen sind;
- c) die Einrichtung eines Strukturfonds beim Bund, aus dem Ausgleichszahlungen für die betroffenen Regionen geleistet werden. In diesen Fonds sollen vor allem auch umgewidmete Mittel aus dem Ressort des Bundesministers der Verteidigung fließen;
- d) Verbesserung des arbeitsrechtlichen Schutzes der in der Rüstungsindustrie Beschäftigten.

Bonn, den 15. Februar 1995

Heinrich Graf von Einsiedel

Dr. Willibald Jacob

Andrea Lederer

Steffen Tippach

Dr. Winfried Wolf

Gerhard Zwerenz

Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

1. Verfassung, historisches Erbe und die Aktualität der Rüstungsexporte sind Grundlage für den geforderten historischen Schritt: Beendigung jeglichen Rüstungsexports als Vorbedingung für die Einstellung jeglicher Rüstungsproduktion.

- a) Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker nicht zu stören und insbesondere alles zu unterlassen, was zur Vorbereitung der Führung von Angriffskriegen beitragen könnte (Artikel 26). Rüstung und Waffen sind grundsätzlich geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören und/oder Angriffskriege vorzubereiten.

Der Export von Waffen und von Rüstungsgütern erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland mit dem primären Ziel, damit Gewinne zu realisieren und Produktion und Exporte zu steigern. Dies entspricht der privatwirtschaftlichen Organisiertheit des bundesdeutschen Rüstungssektors. Unter diesen Bedingungen steht das Grundprinzip der Rüstungsproduktion (Produktion und Exporte mit dem Ziel der Mehrung der Gewinne) in Widerspruch zum Verfassungsauftrag (das friedliche Zusammenleben der Völker nicht zu stören).

- b) Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich mit dem schweren historischen Erbe konfrontiert, daß zwei Weltkriege von deutschem Boden ausgingen. Darüber hinaus wurde auch in jüngster Zeit dokumentiert, daß deutsche Rüstungsexporte entscheidend zur Führung von Angriffskriegen und zur Führung von Kriegen nicht demokratisch legitimierter Regierungen gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt wurden. Die bekanntesten und durch befreundete Regierungen bzw. durch Eingeständnisse der Bundesregierung dokumentierten diesbezüglichen Fälle waren und sind

- die Anlage zur Herstellung von Chemischen Waffen in Rabta, Libyen, in welche der Staatskonzern Salzgitter involviert ist;
- die Aufrüstung des Saddam Hussein-Regimes, welches den Krieg gegen Iran, einen Feldzug gegen die „eigene“ kurdische Bevölkerung im Norden führte und den Golfkrieg II mit dem Überfall auf Kuwait einleitete. In die Aufrüstung des Irak war u. a. das staatlich dominierte Unternehmen Preussag involviert;
- die aktuelle Aufrüstung des Iran, in der das Unternehmen Siemens eine wichtige Rolle spielt;
- die Rüstungslieferungen an die Türkei, die von der türkischen Regierung gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt werden;
- die militärische Ausrüstung des indonesischen Regimes, welche durch Beschluß der Bundesregierung erfolgte (NVA-Schiffe).

- c) Das Ende des Kalten Krieges hat keineswegs dazu geführt, daß die deutschen Rüstungsexporte an Bedeutung abgenommen hätten. Im Gegenteil: Die deutsche Rüstungsindustrie konnte ihre Exporte steigern; die Bundesrepublik Deutschland liegt in der Rangliste der größten Rüstungsexporteure inzwischen auf Platz drei, hinter den USA und knapp hinter Rußland (SIPRI 1993).

Die innere Dynamik des Rüstungssektors und der teilweise Rückgang inländischer, staatlicher Rüstungs„nachfrage“ hat sogar zu einem massiven Druck mit dem Ziel der Erleichterung der Rüstungsexporte und zu einem Erfolg dieser Bestrebungen geführt. Nach entsprechenden Interventionen kam es kurz nach der Bundestagswahl 1994 zu einem entscheidenden Schritt: Die sogenannte „H-Liste“ mit dem Verzeichnis derjenigen Länder, bei denen jegliche „dual use“-Exporte durch das Eschborner Außenwirtschaftsamt zu prüfen sind, wurde von 32 auf 9 Länder radikal zusammengestrichen. Selbst deutsche dual-use-Exporte nach Pakistan, ein Land, in dem laut Amnesty International Folter an der Tagesordnung ist und das laut US-Regierung den Bau der Atombombe betreibt bzw. über diese illegal verfügt, unterliegen seit Dezember 1994 nicht mehr einer Prüfung. Während Syrien formal auf der H-Liste noch auftaucht, verschwand groteskerweise der Libanon: Seit dem Ende des Libanonkrieges kontrolliert Syrien de facto seinen Nachbarstaat.

2. Die Strafbewehrung von Verbrechen, die mit Rüstungsexporten zusammenhängen, ist völlig unzureichend und ermuntert nachgerade die Händler des Todes.

Artikel 26 des Grundgesetzes beispielsweise erkennt als verfassungswidrig solche Handlungen an, die geeignet sind oder in der Absicht unternommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskriegs vorzubereiten. Damit werden Beiträge zu jeder Art Angriffskrieg für verfassungswidrig erklärt. In § 80 des Strafgesetzbuches (StGB) hingegen werden nur solche Handlungen etc. mit Strafe bedroht, welche einen Angriffskrieg, an dem die Bundesregierung beteiligt ist, begünstigen. Aufgrund dieser StGB-Regelung können vielfach Verstöße gegen Rüstungsexportbeschränkungen nicht oder völlig unzureichend – dann bei Bezug auf das Außenwirtschaftsgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz – geahndet werden.

Gruppen, die sich für Abrüstung engagieren, fordern daher, § 80 StGB in Einklang mit Artikel 26 GG zu bringen, damit Rüstungsexport generell als das friedliche Zusammenleben der Völker störend strafrechtlich sanktioniert werden kann.

3. Nach 1989 gab es die weitverbreitete Haltung, daß die Zeit für umfassende Abrüstung gekommen sei. Grundlage hierfür war die Wende, die 1989/90 eingetreten war. Damals erschien offenkundig, was heute allzu leicht in Vergessenheit gerät: Das historische Hoch der Rüstung und der Rüstungsexporte war im

wesentlichen begründet durch die Endzeit des Kalten Krieges, die mit dem Wettlauf neuer atomarer Mittelstreckenraketen (SS 20, Pershing II) Anfang der achtziger Jahre eingeleitet wurde. Auf westdeutscher Seite wurde damals das Großprojekt des „Jäger 90“ (heute: „Eurofighter“) beschlossen. Es lag auf der Hand – und es liegt heute noch auf der Hand – zu verlangen, daß nach der Implosion der UdSSR, nach der Auflösung des Warschauer Paktes und nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland diese gigantischen Rüstungsprojekte auch auf seiten der Nato und der Bundesrepublik Deutschland ersatzlos zu streichen, die entsprechenden „Friedensdividenden“ zu kassieren und diese im Kampf gegen Erwerbslosigkeit und/oder zum ökologischen Umbau der Wirtschaft einzusetzen seien. Diese Orientierung schlug sich in einer Reihe von Gesetzesinitiativen und Anträgen im Deutschen Bundestag nieder.

- a) So brachte die Fraktion der SPD 1991 einen Antrag in den Deutschen Bundestag ein, in welchem sie ein in der Verfassung verankertes „Verbot von Waffenexporten in Staaten außerhalb der Nato“ forderte (Drucksache 12/119 vom 20. Februar 1991). In einem 1993 von der SPD vorgestellten Gesetzentwurf wurde eine Änderung des Artikels 26 Grundgesetzes dahin gehend vorgesehen, daß „zur Kriegführung geeignete Waffen und sonstige Rüstungsgüter nur mit Genehmigung der Bundesregierung entwickelt, hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden“ dürfen (Drucksache 12/6323 vom 1. Dezember 1993).
- b) Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte 1992 einen Entschließungsantrag im Rahmen der dritten Beratung des Haushaltsgesetzes 1993 eingebracht, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, „sich für einen verbindlichen Verzicht auf Rüstungsexporte einzusetzen.“ Gefordert wurde eine „entsprechende Änderung des Grundgesetzes“ (Drucksache 12/3783 vom 23. November 1992).
- c) Die Gruppe der PDS/Linke Liste forderte 1992 ein „sofortiges Moratorium für deutsche Rüstungsexporte“, das „sämtliche Formen des Rüstungsexports umfassen“ sollte, (Drucksache 12/2416 vom 1. April 1992) und 1993 „ein allgemeines Exportverbot für Rüstungen und Waffen aus der Bundesrepublik Deutschland.“ (Drucksache 12/4774 vom 22. April 1993)
- d) Vergleichbare und in der Regel weitergehende Forderungen wurden vorgelegt
 - vom Rüstungsinformationsbüro Baden-Württemberg (RIB),
 - vom Kommunikationszentrum Idstein (KOMZI),
 - von Pax Christi, Deutsches Sekretariat,
 - vom Bundeskongreß entwicklungspolitischer Aktionsgruppen.

Mit diesem Antrag werden wesentliche Elemente dieser Abrüstungsvorschläge aufgegriffen. Es gibt heute nicht weniger Argumente für radikale Abrüstungsschritte als 1989/90.

4. Der vorliegende Antrag beinhaltet einen Stufenplan zum Ausstieg aus dem Rüstungsexport. Die hier vorgeschlagenen Stufen zum Abbau der Rüstungsexporte verfolgen folgende Logik:

- a) Rüstungsexporte in die Dritte Welt sind unter den gegebenen Bedingungen in besonderem Maß verwerflich. Dies erfolgt in einer Zeit, in welcher in dieser Region die elementaren Existenzbedingungen der Menschen immer unsicherer werden. Ein immer größerer Prozentsatz der Exporteinnahmen der Dritten Welt wird für Rüstungsimporte verwandt. Diese dienen deutlich der Führung von Kriegen und Bürgerkriegen.

Unter diesen Bedingungen müssen Waffen- und Rüstungsexporte in diese Region sofort eingestellt werden.

- b) Rüstungsexporte nach Griechenland und in die Türkei sind Rüstungsexporte in zwei Länder, die Anzeichen für eine Vorkriegssituation aufweisen. Beide Länder befinden sich in einer tiefen wirtschaftlichen Krise (u. a. hohe Arbeitslosigkeit, explodierende Staatsverschuldung). Die türkische Regierung führt einen Bürgerkrieg gegen die kurdische Minderheit; in türkischen Gefängnissen ist die Anwendung von Folter verbreitet. Die Türkei hält seit den siebziger Jahren einen Teil der ehemaligen Republik Zypern besetzt und ist trotz vielfacher UN-Resolutionen nicht bereit, seine Truppen abzuziehen. Es gibt traditionelle griechisch-türkische Konflikte, die sich Ende 1994 zuspitzten. Erdölfunde in dieser Region bergen ein zusätzliches Konfliktpotential. Seit 1991 sind die zwei Länder die weltweit größten Rüstungsimporteure innerhalb der „industrialisierten Welt“.

Unter diesen Bedingungen müssen Rüstungsexporte in diese Region mit solchen in die Dritte Welt gleichgesetzt und sofort eingestellt werden.

- c) Der weitaus größte Teil der gegenwärtigen deutschen Rüstungslieferungen geht in die EU- und Nato-Länder. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Exporte unproblematisch seien; unsere grundsätzliche Kritik trifft auch sie, wie das Ziel des generellen Ausstiegs aus Export und Produktion von Rüstung zeigt. Im Rahmen eines Studienplans erscheint jedoch für diesen Bereich eine Übergangslösung vertretbar, wonach binnen fünf Jahren die Rüstungsexporte auch in diesem Bereich einzustellen und zwischenzeitlich schrittweise zurückzufahren sind. Damit müssen Rüstungsfirmen nicht von heute auf morgen ihre Produktion umstellen und haben für die vorgeschlagene Konversion ausreichend Zeit.

5. Der Antrag fordert eine Überführung der bisher überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Rüstungs- und Waffenherstellung in einen Sektor mit öffentlichem Eigentum und unter

Kontrolle der Öffentlichkeit, von Abrüstungsgruppen und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. deren gewerkschaftlichen Vertretungen.

- a) Tatsächlich existiert auch heute im Rüstungs- und Waffensektor keine private Marktwirtschaft – der überwältigende Teil der Nachfrage nach Rüstungsgütern wird staatlich (künstlich) hervorgerufen. In einer Studie für das Kinderhilfswerk „terre des hommes“ wurde belegt, daß auf dem Rüstungsmarkt ein Subventionskrieg stattfindet und Rüstungsexporte lediglich durch staatliche Subventionierung rentabel sind.
 - b) Damit wird weiter der Tatsache Rechnung getragen, daß die privaten Eigner auch unter den bisherigen Bedingungen Klage darüber führen, daß sie im Sektor der Rüstungsproduktion rote Zahlen schreiben. Ein Ausgliedern würde also solchen Klagen entgegenkommen. Darüber hinaus würde sich dies für die deutsche Industrie als imagefördernd erweisen, da diese von der Herstellung todbringender Produkte befreit werden würde.
 - c) Damit wird schließlich dem Umstand Rechnung getragen, daß der Staat bzw. die Bundesländer auch unter den Bedingungen der privatwirtschaftlichen Struktur des Rüstungssektors sich immer wieder veranlaßt sehen, Rüstungsbetriebsteile dann in staatlicher oder Landesregie weiterzubetreiben, wenn die privaten Eigner die Schließung beabsichtigen. So geschehen im Fall des Dasa-Betriebsteils in Lemwerder, wo sich inzwischen das Land Niedersachsen engagieren mußte. Auf diese Weise werden die Steuerzahler zweimal zur Kasse gebeten: ein erstes Mal für die privatwirtschaftlich organisierte Rüstungsindustrie und ein zweites Mal für die Teile der Rüstungsindustrie, die von der privaten Industrie geschlossen werden sollen. Und trotz solcher „doppelbödiger“ Subventionierung bleibt es bei der Art der – tödlichen – Produktion.
6. Die hier vorgeschlagene Konversion der Rüstungsproduktion zerstört nicht, sondern schafft Arbeitsplätze.

Zunächst ist die Rüstungsindustrie selbst dabei, massenhaft Arbeitsplätze zu zerstören. Seit 1990 wurden zumindest einige zehntausend Arbeitsplätze in diesem Bereich abgebaut. Der Hinweis, daß dies eine Folge des Endes des Kalten Krieges sei, ist nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte ist: Die Rüstungsindustrie ist ein extrem kapitalintensiver Industriezweig. Je eingesetzte Einheit (Subventions-)Kapital werden viele Computer, halbautomatisierte Fertigungsprozesse, teure Rohstoffe und wenig lebendige Arbeitskraft bezahlt. Auch eine Steigerung der Rüstungsproduktion und eine Steigerung ihrer Exporte kann mit einem fortgesetzten Abbau von Arbeitsplätzen verbunden sein.

Völlig anders sieht es bei dem hier vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramm Konversion der Rüstungsindustrie aus: Die in dem vorliegenden Antrag skizzierte Konversion dieser Indu-

strien geht davon aus, daß dieselben Steuergelder, die bisher in die Rüstung flossen, in die Konversion fließen würden. Es ist davon auszugehen, daß zumindest in den ersten Jahren einer solchen Umstellung und neuer Produktionen mit denselben Summen an Steuergeldern weit mehr Menschen Beschäftigung finden als bisher bei der Herstellung von Rüstungsgütern. Da es sich um eine Anschubfinanzierung für einen Bereich handeln würde, in welchem bisher in größerem Umfang keine anderen Industrien aktiv sind, würden sich auch längerfristig gute Beschäftigungsmöglichkeiten abzeichnen.

7. Das Argument der gefährdeten Konkurrenzfähigkeit im Fall einer rüstungsarmen oder rüstungslosen Volkswirtschaft ist haltlos und praktisch widerlegt. Japan verfügte bisher über keine größere Rüstungsproduktion. Es wird daher auf der SIPRI-Liste als weltweit größter Rüstungsimporteur in der industrialisierten Welt (vor Griechenland und der Türkei) geführt. Gleichzeitig gilt die japanische Volkswirtschaft als eine der produktivsten und innovativsten. Umgekehrt wird eine Wirtschaftstheorie daraus: Eine entscheidende Erklärung für das „deutsche Wirtschaftswunder“ und das „japanische Wirtschaftswunder“ war, daß es sich in den Zeiten, in denen von „Wundern“ die Rede war, um Ökonomien handelte, in welchen die unproduktive Rüstungsindustrie eine absolut marginale Rolle spielte. Der Weg, über eine Rüstung technologische Fortschritte zu erzielen, erweist sich unter den gegebenen Bedingungen als teurer, verschwenderischer und menschenverachtender Umweg.
8. Das Argument, ein „moderner Nationalstaat“ bedürfe einer „modernen Rüstungsindustrie“ ist es schließlich, wogegen sich der vorliegende Antrag in der Essenz richtet.

Dieses Argument zielt auf eine Militarisierung von Politik und insbesondere von Außenpolitik ab. Mit ihm werden Kriege als Fortsetzung der Politik in Kauf genommen. Damit wird an eine alte – verwerfliche – Tradition nationalstaatlicher Politik angeknüpft. Während diese These zu Zeiten eines Clausewitz jedoch Kriege mit hunderttausend Toten in Kauf nahm, waren damit im Ersten Weltkrieg bereits 10 Millionen Tote und im Falle des Zweiten Weltkriegs mindestens 50 Millionen Tote verbunden. Die aktuellen Hochrüstungen, die auch in der deutschen Rüstungsindustrie verfolgt werden, implizieren eine neue Potenzierung dieser Vernichtungswut und Menschenverachtung.

Dieser Zynismus wird auf die Spitze getrieben, wenn mit Rüstungsexporten Kriege gefördert, dann Eingreiftruppen aufgestellt und „friedensstiftende Soldaten“ überall auf der Welt eingesetzt werden, die sich dann diesen exportierten Waffen wieder gegenübersehen. Damit wird ein Teufelskreis in Gang gesetzt, an dem nur wenige verdienen und letzten Endes alle verlieren werden.

